

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 3/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Hausfrau Edelgard S [REDACTED] geb. O [REDACTED],
B [REDACTED] 68, D [REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Herrn Hans Petras S [REDACTED], D [REDACTED] Straße 319,
O [REDACTED],

Beklagten.

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 5. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht - Familien-
gericht - Coesfeld.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin nimmt den Beklagten nach Scheidung
der Ehe der Parteien auf Zugewinnausgleich in Anspruch.
Das zunächst angegangene Amtsgericht - Familiengericht -
Coesfeld hat sich durch Beschluß für örtlich unzuständig
erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht - Fa-
miliengericht - Oberhausen verwiesen. Das Amtsgericht
Oberhausen hat sich durch Beschluß ebenfalls für örtlich
unzuständig erklärt und die Sache dem Bundesgerichtshof
zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Der Bundesgerichtshof ist gemäß § 36 Nr. 6 ZPO
zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen. Zustän-
dig ist das Amtsgericht Coesfeld.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Coesfeld
ist die Streitsache vor diesem Gericht rechtshängig ge-
worden. Der einleitende Schriftsatz der Klägerin ist dem

- 3 -

Beklagten am 7. August 1979 in Dülmen durch Niederlegung bei der Post zugestellt worden; bei dem zugestellten Schriftsatz handelt es sich nicht um ein Armenrechtsgesuch, sondern um die Klageschrift. Ein Armenrechtsgesuch war seinerzeit nur angekündigt und ist erst am 4. Oktober 1979 gestellt worden.

Nach dem Akteninhalt ist davon auszugehen, daß der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klageschrift seinen Wohnsitz und dementsprechend auch seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 13 ZPO) noch in Dülmen hatte, so daß das Amtsgericht Coesfeld, in dessen Bezirk Dülmen gelegen ist, zuständig war. Die nachträgliche Verlegung des Wohnsitzes des Beklagten nach Oberhausen war hierauf ohne Einfluß (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Auch die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Oberhausen ließ die Zuständigkeit des Amtsgerichts Coesfeld unberührt; dem Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Coesfeld fehlt die Bindungswirkung des § 281 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Satz 2 ZPO, weil das Amtsgericht Coesfeld dem Beklagten vor der Verweisung das rechtliche Gehör nicht gewährt hat (BGHZ 71, 69).

Dr. Grell

Knüfer